

Handlungsempfehlung für thüringische Jugend- und Sozialämter: Leistungen für Kinder mit Hörbehinderung und ihre Erziehungsberechtigten

EINLEITUNG

Sprachliche Bildung beginnt erst in der Familie und wird mit Eintritt in die öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten (Kita) und dann in die allgemeine Schulbildung in Grund- und Regelschulen kontinuierlich fortgeführt und ermöglicht. Sie findet grundsätzlich alltagsintegriert statt und ist eine der zentralen Maßnahmen, um die Bildungschancen von Kindern zu verbessern und mehr Chancengleichheit zu erreichen.

Im Zusammenhang mit dem bildungs- und gesellschaftspolitischen Leitziel „inclusive education system“¹ der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden sprachliche Bildung und Förderung als dauerhafte, zentrale Aufgaben während der gesamten Kita- und Schulzeit verstanden und richten sich in diesem Sinne an alle Kinder. Speziell hörbehinderten Kindern wird in Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der UN-BRK zugesichert, dass die Vertragsstaaten „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität“ erleichtern. Ebenfalls sollen diesen Kindern neben der Inklusion im allgemeinen Bildungssystem gerade auch die Nutzung und das Erlernen dieser Sprache im familiären Umfeld ermöglicht werden.

Entscheidend steht der Erfolg der sprachlichen Entwicklung, der erhöhten Teilhabechance und der Überwindung sowie Beseitigung von Kommunikations- bzw. Lernbarrieren bei hörbehinderten Kindern in direktem Zusammenhang mit der Qualität des gebärdensprachlichen Inputs der Fachkräfte und mit dem Spektrum von gebärdensprachlichen Unterstützungs- bzw. Förderangeboten.

HAUSGEBÄRDENSPRACHKURSE FÜR ELTERN, FAMILIENMITGLIEDER UND KINDER

Zur Sicherung der Erziehung und Teilhabe ist ein Hausgebärdensprachkurs ein spezielles Hilfsangebot für Familien mit hörbehinderten Kindern mit oder ohne

- Sprachentwicklungsverzögerungen, Sprach- oder Sprechstörungen
- kognitiven Einschränkungen (intellektuellen Behinderungen)
- psychologischen bzw. neurologischen Entwicklungsstörungen (wie ASS, ADHS).

Er findet im häuslichen Umfeld des Kindes bzw. in Kombination über E-Learning und virtuelle Klassenräume statt. Das Angebot richtet sich sowohl an die Eltern bzw. Familienmitglieder als auch an die hörbehinderten Kinder selbst. Die Kurse sind individuell auf die Familienmitglieder zugeschnitten und verfolgen das Ziel, eine gemeinsame Familienkommunikation sicherzustellen und Sprachkompetenzen für eine altersgerechte Entwicklung aufzubauen.

Den individuellen Bedarfen der hörbehinderten Kinder, ihren Eltern und Familienmitgliedern wie Geschwisterkindern kann dabei nur über separate Kurse Rechnung getragen werden. Denn die

¹ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hg./2009): Alle inklusive! Die neue UN-Konvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bonn: Druckerei des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. S.22

hörbehinderten Kinder lernen die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als bilinguale Sprache (Erst- oder Zweitsprache), während die Eltern und anderen Familienmitglieder sie als Fremdsprache erlernen und darüber hinaus noch ihr Beratungsbedarf gedeckt werden muss.

Das häusliche Umfeld ist bei den Kursen ein zentrales Element, denn nur dadurch kann ein möglichst natürlicher Spracherwerb im vertrauten Umfeld erlangt werden. Die bilinguale Kommunikation in Gebärdensprache und Lautsprache mit den Familienmitgliedern (Eltern, Geschwistern, Verwandten) werden dadurch trainiert und es wird der gebärdensprachliche Umgang bei alltäglichen Handlungen mit speziell auf die Situation der Familie angepasstem Vokabular vermittelt.

Hausgebärdensprachkurse für Eltern und Familienmitglieder

Nach § 16 SGB VIII sollen die Erziehungsberechtigten in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation wie auch im Bereich der Kommunikation und sozialen Bindung mit den Kindern bzw. Jugendlichen gestärkt werden, um ihre Erziehungsverantwortung zu fördern und zu sichern, so dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten, barrierefrei und behindertengerecht mit ihren Kindern bzw. Jugendlichen zu kommunizieren und interagieren, aufbauen können. Dabei haben die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen einen Anspruch auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt (§ 27 Abs.2 Satz 1 SGB VIII); sie umfasst auch die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen (§ 27 Abs.3 Satz 1 SGB VIII). Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Dabei ist der Katalog der Hilfearten nach §§ 28 bis 35 SGB VIII aber nicht abschließend, sondern es sind auch spezielle auf den Einzelfall entwickelte Hilfen anwendbar.

Eltern eines hörbehinderten Kindes stehen vor vielen Herausforderungen und brauchen Zugang zu Deutscher Gebärdensprache (DGS). In den meisten Fällen ist das eigene Kind der erste hörbehinderte Mensch, mit dem sie Kontakt haben. Ca. 90 % der hörbehinderten Kinder haben hörende Eltern und Familienmitglieder, die zumeist nicht gebärden können. Sie müssen die Deutsche Gebärdensprache (DGS) selbst erst erlernen, bevor sie ihre Kinder sicher emotional begleiten, sie in ihrer altersgemäßen Entwicklung fördern und zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit erziehen können.²

Eltern, Geschwister und Familienangehörige hörbehinderter Kinder müssen für eine barrierefreie Familienkommunikation die DGS auf dem Niveau B2³ beherrschen. Das entspricht etwa zwei bis

² Ohne Gebärdensprache kann eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht erfolgen (Sozialgericht Detmold, S 3 KR 372/16 vom 26.10.18).

³ Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

vier Wochenstunden über einen Zeitraum von sieben Jahren (drei Jahre bis A2, vier weitere Jahre bis B2). Dies wird durch den Hausgebärdensprachkurs ermöglicht.⁴

Hausgebärdensprachkurse für Eltern und Familienangehörige werden in der Regel nach SGB VIII⁵ vom kommunalen Jugendamt oder vom Landkreisjugendamt gefördert bzw. finanziert.

Hausgebärdensprachkurse für Kinder mit Hörbehinderung

Hörbehinderte Kinder mit oder ohne Hörhilfen haben einen Anspruch gemäß § 75 SGB IX auf Teilhabe an Bildung. Der § 75 Absatz 2 Satz 1 SGB IX benennt dabei die „Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu“. Als Voraussetzung bzw. Vorbereitung um am Unterricht teilhaben und sich selbst am Unterricht beteiligen und einbringen zu können, ist das Erlernen der Deutschen Gebärdensprache notwendig.

Sprache ist der Schlüssel zum Leben und bietet den Zugang zu Wissen und Bildung. Wachsen hörbehinderte Kinder ohne richtige Sprache auf, hat das schwerwiegende Folgen auf ihre kognitive und sozial-emotionale Entwicklung. Die Deutsche Gebärdensprache ist für die hörbehinderten Kinder bei der bilingualen Erziehung bzw. Förderung als Erst- oder Zweitsprache sehr gut geeignet, da sie diese visuell erfassen und natürlich erlernen können. Durch den Gebärdenspracherwerb haben hörbehinderte Kinder eine Basissprache, in der sie barrierefrei kommunizieren und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Bildung, Kita, Schule, Vereinsaktivität, soziale Kontakte) sichern können. Die bilinguale Erziehung in Deutscher Gebärdensprache und Lautsprache wirkt sich sehr förderlich auf die weitere lautsprachliche- bzw. schriftsprachliche Entwicklung aus. Verschiedenste Studien konnten belegen, dass mit einer wachsenden Gebärdensprachkompetenz und einem frühkindlichen Erwerb der Gebärdensprachkompetenz eine wachsende Laut- bzw. Schriftsprachkompetenz einhergeht.⁶

Für die bilinguale Sprachentwicklung in Deutscher Gebärdensprache und Lautsprache werden verschiedene Hilfsmittel verwendet, um die Deutsche Lautsprache und deren Grammatik zu visualisieren:

- Fingeralphabet (FA)⁷
- Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) oder Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)⁸
- Gebärdenunterstützte Kommunikation (GuK)⁹.

⁴ Als Mittel der Hilfe zur Selbsthilfe soll der Hausgebärdensprachkurs Eltern in die Lage versetzen, die Erziehung ihrer hörbehinderten Kinder eigenständig zu gewährleisten. (vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, AN 6 E 18.01667 vom 15.10.18).

⁵ vgl. Urteile: Verwaltungsgericht Dresden, 1 K 2853/16 vom 08.08.2018 / Verwaltungsgericht Halle, 7 B 80/18 HAL vom 18.05.2018

⁶ Mayberry et al. 2006, Mayberry & Lock 2003, Skotara et al. 2011, für einen Überblick siehe auch Morford & Hänel-Faulhaber 2011, Hänel-Faulhaber 2010.

⁷ Das FA, bei dem jedem Buchstaben des Alphabets ein eigenes Handzeichen entspricht, dient dazu, die Schreibweise eines Wortes mit Hilfe der Finger und Handform zu buchstabieren.

⁸ LBG ist ein Kommunikationssystem zur Visualisierung der Lautsprache und wird hauptsächlich im pädagogischen Bereich zur Visualisierung der lautsprachlichen Grammatik verwendet. Bei der Verwendung von LBG wird die Lautsprache 1:1 von Gebärden begleitet und die Grammatik der Lautsprache verwendet. Bei der Verwendung von LUG wird nur eine reduzierte Anzahl an Begriffen eines Satzes gebärdet. Das Verständnis von LUG erfordert umfangreiche Kenntnisse der Lautsprache und eignet sich daher für diejenigen, dessen Erstsprache die Lautsprache ist.

⁹ GuK ist ein Teil der unterstützten Kommunikation (UK) und kann bei Kindern mit verzögerter aber zu erwartender Lautsprachentwicklung als Unterstützung des Lautspracherwerbs Anwendung finden

Die bilinguale Sprachbildung in DGS und der deutschen Lautsprache in mündlicher/schriftlicher bzw. durch die oben aufgeführten Hilfsmittel visualisierten Form sichert somit eine gesunde kindliche Entwicklung und eröffnet dem hörbehinderten Kind mit oder ohne Hörhilfen die Möglichkeit, in jeder Situation kommunizieren und an unserer Gesellschaft und an Bildung teilhaben zu können.

Ein natürliches und anstrengungsfreies Hören ist mit keiner Hörhilfe erreichbar. Es gibt immer Situationen, in denen die Hörhilfen nicht getragen werden können. Weiterhin besteht keine Erfolgsgarantie dafür, dass die Kinder ein Lautsprachverständnis mit ihren Hörhilfen erreichen. Allein in Gebärdensprache ist die Kommunikation mit dem Kind durchgängig barrierefrei möglich. Die Psychologin und Kognitionsforscherin Dr. Gisela Szagun hat 2006 die Sprachentwicklung von Kindern mit Cochlea-Implantat untersucht und kam zum Ergebnis, dass mehr als 50% der implantierten Kinder keinen Lautspracherwerb ähnlich hörender Kinder aufweisen. Diesen Kindern droht bei einer rein lautsprachlichen Förderung eine sprachliche Deprivation mit schwerwiegenden kognitiven Folgen. Der Gebärdenspracherwerb unterstützt die Kinder maßgeblich in ihrer Identitätsentwicklung als selbstsichere Menschen mit einer Hörbehinderung und eröffnet ihnen den Zugang zu kultureller Teilhabe.¹⁰

Durch die frühkindliche bilinguale Förderung kann eine sprachliche Deprivation verhindert werden.¹¹

Hörbehinderte Kinder haben einen Anspruch auf den Erwerb der DGS bis zur vollständigen, altersgemäßen Beherrschung für ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft (Soziale Teilhabe) und letztendlich an der Bildung. Der Hausgebärdensprachkurs für das hörbehinderte Kind wird in der Regel nach SGB IX über die Eingliederungshilfe als

- Heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX) oder
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX)

vom kommunalen Sozialamt oder vom Landkreissozialamt gefördert bzw. finanziert.

ASSISTENZ IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND SCHULEN

Nur durch den frühen Spracherwerb in DGS und durch die Nutzung der DGS in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen¹² kann dem hörbehinderten Kind eine normale Kommunikation ermöglicht und somit eine dem hörenden Kind vergleichbare soziale, emotionale und kognitive

¹⁰ Das Sozialgericht Nürnberg hat das Recht von Kindern mit Hörhilfen auf einen Hausgebärdensprachkurs durch ein Urteil bestätigt durch S 4 SO 81/18 vom 27.11.2020 („Art. 24, 30 UN-BRK stärken die Rechtsansprüche von hörbeeinträchtigten Hilfesuchenden und sind bei der Auslegung des Begriffs ‚Erforderlichkeit‘ heranzuziehen. Auch gute lautsprachl. Entwicklung mittels CI's begründet Anspruch auf Erlernen der DGS.“) und durch S 4 SO 205/19 ER vom 10.01.2020 („Für Kinder mit CI's ist das Hören ein hoher Stress, sodass die Möglichkeit bestehen müsse, ‚Hörurlaub‘ zu nehmen - das Erlernen der Gebärdensprache verbessert in nicht unerheblichem Maße die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“).

¹¹ vgl. Landessozialgericht Bayern, 320/18 B EREs vom 28.1.2019 („Es besteht nach Einschätzung des Senats die gute Möglichkeit, dass ohne die Übernahme der Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs irreversible Entwicklungsverzögerungen entstehen, die die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, erheblich beeinträchtigen.“)

¹² Sozialgericht Magdeburg, S 25 SO 13/18 ER vom 20.07.2018 (Art. 6 GG - Integration in Kindergarten bedingt Einsatz der Gebärdensprache)

Entwicklung gewährleistet werden. Die frühkindliche Bildung in der Krippe, im Kindergarten und die schulische Bildung in allen Schulformen kann durch den Einsatz geeigneter DGS-kompetenter Assistenzkräfte und Dolmetschende gleichwertig zugänglich sein. Um an den Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Schulen teilhaben und sich altersentsprechend entwickeln zu können, benötigen hörbehinderte Kinder gebärdensprachliche Assistenzkräfte:

- DGS-kompetente pädagogische Kommunikationsassistenten in Kitas
- DGS-kompetente Schulassistenten/Schulbegleitungen in Schulen

die innerhalb des Alltags der Kindertagesstätte und Schule sprachlich, pädagogisch und pflegerisch mehrere Aufgaben erfüllen:

- Aufsichts- und Personenbetreuung
- Kommunikationshilfe und andere individuelle Unterstützung
- Schaffen von Verständnis und Lernen
- Konzentrationshilfe und Hilfe bei Stressbewältigung
- Emotionaler Beistand und Schaffung von Rückhalten

Die gebärdensprachlichen Assistenzkräfte unterstützen das Kind in der Kita und im Unterricht bei Alltagssituation, der Organisation und Strukturierung von Aufgaben, der Förderung von Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Kommunikation mit hörenden Kindern oder Mitschülern sowie Erziehern oder Lehrern und beugen Gefahrensituationen vor. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Tätigkeiten dieser gebärdensprachlichen Assistenzkräfte:

- Sie erweitern in der kommunikativen Interaktion mit dem hörbehinderten Kind dessen kommunikative Kompetenzen (Sprachaufbau) bilingual in Deutscher Gebärdensprache und Lautsprache.
- Sie stellen Lernhilfe bzw. alternative Unterstützungsformen her (z.B.: visuelle Erklär- bzw. Lernmaterialien, Text in Videos vorgebärdet, Verwendung von Gebärdensprache- bzw. Bilderlexiken)
- Sie bauen soziale Kontakte mit den hörenden Kindern auf, Unterstützen beim Schlichten von Konfliktsituationen und erklären den Kindern, was es bedeutet, hörbehindert zu sein.
- Sie sorgen für einen Ausgleich sozialer Nachteile bei Aktivitäten in der Kita/Schule (Verhinderung von Fehlentwicklungen) und für eine maximale Vorbereitung von Aktionen in der Kita/Schule, durch die Begleitung in Gebärdensprache (z.B. Transkription und Visualisierung von Texten)
- Sie erklären Regeln und Abläufe in entsprechenden Situationen wie Stuhlkreis, Buchvorlesung, Vortrag, Lernaufgabe, Projektvorhaben, Ausflüge etc.
- Sie vermitteln Information über die Gebärdensprache, die Kultur, die Identität, die Formen der Hörbehinderung und ihre Problematik, die Hilfen und Hilfsmittel und deren Beantragung, den Umgang mit Gebärdensprachdolmetschern, die Teilhabemöglichkeiten, die Selbsthilfegruppen der hörbehinderten Menschen, damit sich die Kinder zu selbstbewussten Persönlichkeiten mit einer stabilen Identität entwickeln können.

Die eine Seite der fachlichen Begleitung besteht aus der gebärdensprachlichen Assistenzkraft, die das Kind während der gesamten Anwesenheitszeit in der Kindertagesstätte bzw. in der Schule begleiten sollte. Sie steht nicht nur dem hörbehinderten Kind zur Seite, damit dieses die anderen und den Ablauf besser verstehen kann, sondern ist genauso für die anderen Kinder und die Erzieher/Lehrer wichtig, damit diese das hörbehinderte Kind besser verstehen können. In manchen Fällen ist es so, dass das hörbehinderte Kind an den verschiedenen Wochentagen 2-3

verschiedene Assistenzkräfte als Begleitung hat. Diese Lösung bietet dem Kind die Erfahrung mit unterschiedlichen sprachlichen Vorbildern. Ein Kind profitiert davon, unterschiedliche Gebärdensstile und Charaktere kennenzulernen, sind es für das hörbehinderte Kind im Vergleich zu hörenden Kindern doch immer noch wenige Bezugspersonen, mit denen es kommunikative Erfahrungen sammeln kann. Die gebärdensprachliche Assistenzkraft steht für alle Kinder und Erzieher/Lehrer als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

Hörbehindertenspezifische Fachberatung ist ein wichtiges Thema, wenn es um die Beurteilung der Entwicklungsfortschritte und deren Dokumentation geht. Klappt die Zusammenarbeit zwischen Erziehern/Lehrern und Assistenzkräften gut, kann es ausreichen, im gegenseitigen Austausch Klarheit über wichtige Themen zu gewinnen. Gemeinsam muss geschaut werden, dass sich das hörbehinderte Kind auf einem guten Weg befindet, was seine sprachliche und soziale Entwicklung angeht. Interdisziplinäre Gespräche mit sonstigen Therapeuten des Kindes, wie z.B. dem Logopäden, können ebenso wichtige Einblicke in den ein oder anderen Entwicklungsbereich geben. Zum Erfahrungsaustausch mit Besonderheiten im Umgang mit hörbehinderten Kindern kann auch eine heil- oder sonderpädagogische Fachkraft aus dem Förderzentrum oder von der Frühförderung hinzugezogen werden. Für einen Erfahrungsaustausch bezüglich der besonderen inklusiven Situation in Kindertagesstätten oder in Schulen eignen sich am besten andere Einrichtungen mit ähnlichen Erfahrungen.

Die gebärdensprachliche Assistenzkräfte für Kita und Schule werden in der Regel nach SGB IX über die Eingliederungshilfe vom kommunalen Sozialamt oder vom Landkreissozialamt gefördert bzw. finanziert.¹³ Die geltende Gesetzesgrundlage schreibt diesen Rechtsanspruch vor:

- heilpädagogische Leistung für die noch nicht eingeschulten Kinder (§ 79 SGB IX) oder
- Assistenzleistung (§ 78 SGB IX) oder
- Leistung zur Vorbereitung und Teilhabe an Schulbildung (§ 75 Abs.2 Nr.1 SGB IX).

GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHENDE IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND SCHULEN

Um der Kommunikationssituation direkt und simultan folgen und an der Bildung in der Kita oder Schule teilhaben zu können, benötigen hörbehinderte Kinder bzw. Schüler im Idealfall Pädagogen/Lehrende, die selbst in DGS unterrichten, erklären und vermitteln. Da dies allerdings nur an sehr wenigen Fördereinrichtungen für Kinder mit Hörbehinderung der Fall ist, brauchen sie in der Regel ein Team aus Gebärdensprachdolmetschenden, die die Kommunikation zwischen den hörbehinderten Kindern und den Lehrenden sowie den eher lautsprachlich kommunizierenden Kindern zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.¹⁴ Die Dolmetschenden werden in der Regel von den Sozialhilfeträgern finanziert, wenn der Schulträger das erforderliche DGS-kompetente Lehrpersonal nicht zur Verfügung stellen kann.¹⁵

¹³ Der Sozialhilfeträger ist dazu verpflichtet, die Kosten für die Tätigkeit einer Kindergartenassistenz in Form einer Gebärdensprachdolmetscherin oder Kommunikationsassistentin im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu übernehmen. (vgl. Sozialgericht Magdeburg, S 25 SO 13/18 ER vom 23.07.2018)

¹⁴ Hörbehindertem Schulkind hat im Einzelfall Anspruch auf den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers, wenn es nur auf diese Weise imstande ist, dem Unterricht zu folgen (Bundessozialgericht, B 8 SO 4/17 R vom 06.12.2018); Unterrichtsstoff ist für Schülerin ohne Gebärdendolmetscher nicht ausreichend vollständig wahrnehmbar (Sozialgericht Leipzig, S 10 SO 110/18 ER vom 22.11.2018)

¹⁵ Kommt der Schulträger seinen darüber hinaus geltenden schulrechtlichen Pflichten zur behinderungsgerechten Beschulung an Grund- und Regelschulen sowie auch an Förderschulen nicht nach, müsse der Sozialhilfeträger einspringen (vgl. Sächsisches Landessozialgericht: L 8 SO 123/17 B ER vom 27.03.2018)

Die Gebärdensprachdolmetschenden arbeiten dabei in der Regel simultan und dolmetschen nach Bedarf in beide Sprachrichtungen, d.h. sie übersetzen aus der gesprochenen in die gebärdete Sprache und umgekehrt und ermöglichen somit eine gegenseitige Verständigung beider Sprachgruppen. Gemäß ihrem Berufsbild üben die Gebärdensprachdolmetschende keine zusätzlichen pädagogischen, sozialarbeiterischen, pflegerischen oder anwaltsähnlichen Funktionen aus.

Die Gebärdensprachdolmetschenden für den Bereich Kita und Schule werden in der Regel nach SGB IX über die Eingliederungshilfe¹⁶ vom kommunalen Sozialamt oder vom Landkreissozialamt gefördert bzw. finanziert.

Die geltende Gesetzgrundlage schreibt diesen Rechtsanspruch vor:

- Assistenzleistung (§ 78 SGB IX)¹⁷ oder
- Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX).

BEMERKUNG ZUM § 17 ABSATZ 2 SGB I:

KOMMUNIKATIONSHILFE BEI DER AUSFÜHRUNG VON SOZIALLEISTUNGEN

Hörbehinderte Eltern und auch hörbehinderte Kinder/Jugendlichen haben das Recht, neben der Bestimmung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X im sonstigen Verkehr mit Sozialleistungsträgern auch bei der Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 Abs. 2 SGB I in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Zu den möglichen Kommunikationshilfen gehören auch Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer (§ 3 Abs. 2 KHV)¹⁸. Die zu tragenden Kosten richten sich nach dem § 5 KHV in der jeweils geltenden Fassung.

Der Begriff der „Ausführung von Sozialleistungen“ ist umfassend zu verstehen; er bezieht sich jedoch nicht auf die Sozialleistung selbst, sondern lediglich auf deren Auskunft, Beratung, Durchführung und Erbringung.¹⁹

Sozialleistungen sind beispielweise im Sinne des SGB VIII:

- Ambulante Erziehungshilfe (wie SPFH, ISE, Erziehungsbeistandschaft)
- Familien- bzw. Erziehungsberatung (auch bei Trägern der freien Jugendhilfe)
- Familienbildung und -erholung

¹⁶ vgl. Hessisches Landessozialgericht, L 7 SO 209/10 B ER vom 14.03.2011

¹⁷ Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX beinhalten die wiederkehrende bzw. regelmäßige Verständigung mit der Umwelt. Auch Gebärdensprachdolmetschung kann von Assistenzleistungen umfasst sein (Quelle: Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste. Sachstand: Gebärdensprachdolmetschen - Anspruchsgrundlagen und Kostenübernahme. Aktenzeichen WD 6-3000-060/20 vom 04.09.2020, S.8; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), Bundestagsdrucksache 18/9522 vom 5. September 2016, S. 264)

¹⁸ Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) sind Kommunikationsassistenten bzw. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten

¹⁹ vgl. Öndül in: Schlegel/Voelzke, juris Praxiskommentar SGB I, 3.Auflage (Stand: 15.03.2018), § 17, Rn. 47; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Mai 2016 - 7 A 10583/15 -, Rn. 26 (zitiert nach juris).

- Tagespflege von Kindern (Tagesvater/-mütter)

und im Sinne des SGB IX:

- Frühförderung (als Komplexleistung mit der heilpädagogischen Fördermaßnahme)
- Fördermaßnahme per Schulung, Anleitung, Training und Coaching zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch externe Dienstleistungsanbieter
- Inklusions- bzw. Freizeitassistenz
- Elternassistenz und Familienunterstützender/-entlastender Dienst (FuD/FeD)
- Ambulantes Begleitendes Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Wenn man eine Kommunikationshilfe zum Beispiel für ein Gespräch bei der Erziehungs- bzw. Familienberatungsstelle der Caritas benötigt, reicht ein formloser Antrag beim Jugendamt.